

## **Sozialhilfe: Einhaltung der Beschwerdefrist**

*§ 33 Absatz 1 VwVG BL – Die Rechtsmittelfrist beginnt sieben Tage nach erfolglosem Zustellversuch, dies auch wenn die Post von sich aus eine längere Abholfrist gewährt und die Sendung erst am letzten Tag dieser Frist abgeholt wird (E. 8-11).*

Aus den Erwägungen:

(...)

8. Massgeblich für die Berechnung der Rechtsmittelfrist ist der Tag der Eröffnung oder Mitteilung respektive Zustellung des Aktes (RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/CHRISTINA KISS/DANIELA THURNHERR/DENISE BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl. Basel 2010, S. 260, Rz. 904). Wird der Adressat einer eingeschriebenen Sendung nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt, gilt die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird. Geschieht dies nicht innerhalb der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt (Zustellfiktion). Dies gilt jedoch nur, sofern der Adressat mit der Zustellung rechnen musste, das heisst ab der Begründung eines Verfahrensverhältnisses und insoweit, als während des hängigen Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Zustellung eines behördlichen oder gerichtlichen Aktes gerechnet werden musste (BGE 124 V 49, E. 4; 130 III 396, E. 1.2.3.; 127 I 31, E. 2a/aa).

9. Im vorliegenden Fall ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Einsprache vom 2. März 2011 mit der Zustellung des Entscheids der SHB rechnen musste. Es stellt sich aber im Zusammenhang mit der Zustellung die entscheidende Frage, wann diese als erfolgt gilt, wenn der Postbote – wie in casu – eine andere als die siebentägige Frist auf die Abholeinladung schreibt. Eine Rücksprache bei der Schweizerischen Post hat ergeben, dass im vorliegenden Fall der Postbote fälschlicherweise die Feiertage (Karfreitag [22. April 2011] und Ostermontag [25. April 2011]) sowie den Samstag (23. April 2011) und Sonntag (24. April 2011) bei der Berechnung der siebentägigen Abholfrist nicht mitgezählt hat (vgl. Aktennotiz vom 9. August 2011). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beginnt die Rechtsmittelfrist sieben Tage nach erfolglosem Zustellversuch, dies auch wenn die Post von sich aus eine längere Abholfrist gewährt und die Sendung erst am letzten Tag dieser Frist abgeholt wird (BGE 127 I 31, E. 2b). Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht zuletzt in seinem Urteil vom 3. März 2011 bestätigt (Urteil 5A\_98/2011, E. 3.2).

10. Die für die Zustellfiktion massgebende Frist von sieben Tagen beginnt am Folgetag des erfolglosen Zustellversuches zu laufen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der letzte Tag der siebentägigen Frist auf einen Samstag oder anerkannten Feiertag fällt. Als erster Tag der Rechtsmittelfrist gilt sodann der Folgetag der (fingierten) Zustellung, wobei es wiederum keine Rolle spielt, ob dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder anerkannten Feiertag fällt (BGE 134 V 49, E. 5; 127 I 31, E. 2b; 114 III 55, E. 1b).

11. Wendet man die vorstehenden Darlegungen auf den vorliegenden Fall an, so wurde von der Post versucht, den Entscheid dem Beschwerdeführer am 18. April 2011 zuzustellen. Die siebentägige Frist hat am 19. April 2011 angefangen zu laufen und endete am Ostermontag,

25. April 2011. Der erste Tag der zehntägigen Beschwerdefrist fällt demzufolge auf Dienstag, 26. April 2011, der letzte Tag auf Donnerstag, 5. Mai 2011. Die Beschwerde vom 6. Mai 2011 ist somit zu spät eingereicht worden und erfüllt damit die Voraussetzung der Fristenwahrung von § 33 Absatz 1 VwVG BL nicht.

(RRB Nr. 1100 vom 16. August 2011)